Firmenkompass

FIRMENKOMPASS RESEARCH · THEMENREPORT

Gründen aus der Arbeitslosigkeit 2026

Mehr Förderung bei den Agenturen, wenig bei den Jobcentern

Wie viele Menschen aus der Arbeitslosigkeit gründen, welche Förderung sie bekommen und wo die Hürden liegen: Förderstatistik der Bundesagentur für Arbeit 2022 bis 2025, Gesetzeslage und Praxisdaten aus der Gründungsberatung.



30.000

Gründungszuschüsse 2025, 50 % mehr als 2022

Quelle: BA-Monatsberichte Dezember 2022 und 2025

Das Wichtigste in Kürze

Gründungen aus der Arbeitslosigkeit sind ein eigenständiger Weg in die berufliche Selbstständigkeit. Der Staat fördert sie über unterschiedliche Instrumente: Die Agenturen für Arbeit können bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Gründungszuschuss nach §§ 93 und 94 SGB III gewähren. Für erwerbsfähige Leistungsberechtigte in der Grundsicherung kommen insbesondere Einstiegsgeld nach § 16b SGB II und Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen nach § 16c SGB II in Betracht. Daneben können Maßnahmen zur Heranführung an eine selbstständige Tätigkeit, beispielsweise durch einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS), gefördert werden. Diese Leistungen verfolgen unterschiedliche Zwecke und dürfen statistisch nicht gleichgesetzt werden.9,10,11,12,13,14 Im Jahresdurchschnitt 2025 waren 2,948 Millionen Menschen arbeitslos registriert. Davon entfielen 1,099 Millionen auf den Rechtskreis SGB III und 1,849 Millionen auf SGB II. In den vergangenen zwölf Monaten bis Dezember 2025 wurden rund 30.000 Gründungszuschüsse gewährt; das waren gegenüber dem Jahr 2022 mit rund 20.000 rund 50 % mehr. Zugleich erhielten im Dezember 2025 rund 21.000 Menschen einen Gründungszuschuss. Die Bundesagentur für Arbeit meldete für § 16c SGB II rund 4.000 neu gewährte Förderungen im Zwölfmonatszeitraum sowie etwa 700 mit Einstiegsgeld bei selbstständiger Erwerbstätigkeit geförderte Personen im Dezember. Bei diesen Angaben handelt es sich teils um Förderzugänge, teils um Monatsbestände.1,4

30.000	Gründungszuschüsse 2025, 50 % mehr als 2022 BA-Monatsberichte Dezember 2022 und 2025
27 je 1.000	Arbeitslose im SGB III erhielten 2025 einen Gründungszuschuss, nach dem Höchstwert 30 im Jahr 2023 BA, eigene Berechnung
4.000	Bewilligungen für Selbständige im SGB II 2025, nach 6.000 im Jahr 2022 BA-Monatsberichte, § 16c SGB II
36 %	der IHK-Gründungsberatenen gründen vor allem mangels Erwerbsalternativen DIHK-Report Unternehmensgründung 2026, S. 7
35 %	der Gründungsanfragen bei Firmenkompass kamen von arbeitsuchend Gemeldeten (n = 4.075) Firmenkompass-CRM, Stand 04.10.2026

Inhalt

1. Kernbefunde im Überblick
2. Ziel und Abgrenzung des Reports
3. Der Arbeitsmarkt: Entwicklung 2022 bis 2025
4. Was die Statistik über Gründungen aus Arbeitslosigkeit aussagt
5. Instrumente und Rechtskreise im Überblick
6. Gründungszuschuss im SGB III: Voraussetzungen, Umfang und Entwicklung
7. Tragfähigkeitsprüfung und Qualität des Businessplans
8. Die wirtschaftliche Planung vor und nach der Gründung
9. Grundsicherung und Förderung im SGB II
10. Gründungscoaching und Beratung: AVGS und § 16c SGB II
11. Firmenkompass-Praxisdaten: Reichweite und Grenzen
12. Motivation, Eignung und systemische Begleitung
13. Hürden und kritische Übergänge im ersten Geschäftsjahr
14. Ausblick 2027 und Rechenszenarien
15. Handlungsempfehlungen
16. Abschließende Einordnung und Stellungnahme
17. Methodik und Grenzen
18. Glossar
19. Quellen und Impressum

Kernbefunde im Überblick

Gründungen aus der Arbeitslosigkeit sind ein eigenständiger Weg in die berufliche Selbstständigkeit. Der Staat fördert sie über unterschiedliche Instrumente: Die Agenturen für Arbeit können bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Gründungszuschuss nach §§ 93 und 94 SGB III gewähren. Für erwerbsfähige Leistungsberechtigte in der Grundsicherung kommen insbesondere Einstiegsgeld nach § 16b SGB II und Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen nach § 16c SGB II in Betracht. Daneben können Maßnahmen zur Heranführung an eine selbstständige Tätigkeit, beispielsweise durch einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS), gefördert werden. Diese Leistungen verfolgen unterschiedliche Zwecke und dürfen statistisch nicht gleichgesetzt werden.[9,10,11,12,13,14]

Im Jahresdurchschnitt 2025 waren 2,948 Millionen Menschen arbeitslos registriert. Davon entfielen 1,099 Millionen auf den Rechtskreis SGB III und 1,849 Millionen auf SGB II. In den vergangenen zwölf Monaten bis Dezember 2025 wurden rund 30.000 Gründungszuschüsse gewährt; das waren gegenüber dem Jahr 2022 mit rund 20.000 rund 50 % mehr. Zugleich erhielten im Dezember 2025 rund 21.000 Menschen einen Gründungszuschuss. Die Bundesagentur für Arbeit meldete für § 16c SGB II rund 4.000 neu gewährte Förderungen im Zwölfmonatszeitraum sowie etwa 700 mit Einstiegsgeld bei selbstständiger Erwerbstätigkeit geförderte Personen im Dezember. Bei diesen Angaben handelt es sich teils um Förderzugänge, teils um Monatsbestände.[1,4]

Die DIHK meldet für die IHK-Gründungsberatung 2025 einen Anteil von 36 % an Interessierten, die eine Gründung vor allem wegen fehlender Erwerbsalternativen erwägen. Diese Kennzahl beschreibt Gründungsabsichten in einer bestimmten Beratungsgruppe, nicht den Anteil zuvor arbeitsloser Personen unter allen tatsächlichen Gründenden. Ein höherer Förderzugang lässt ebenfalls nicht erkennen, wie viele Anträge abgelehnt wurden oder wie viele geförderte Unternehmen längerfristig bestehen.[5]

Aus Sicht von Firmenkompass liegt die zentrale Aufgabe in einer frühen und ergebnisoffenen Gründungsprüfung: Motivation und persönliche Eignung klären, ein markt- und finanzwirtschaftlich belastbares Konzept entwickeln und die einschlägige Förderung vor der jeweiligen förderrelevanten Maßnahme beziehungsweise Tätigkeitsaufnahme mit der zuständigen Stelle abstimmen. Ein Förderbescheid kann den Start erleichtern, ersetzt aber weder Kunden noch ausreichende Erträge.

Ziel und Abgrenzung des Reports

Dieser Report untersucht die Entwicklung der Gründungsförderung aus Arbeitslosigkeit anhand veröffentlichter Primärquellen. Im Mittelpunkt stehen die Arbeitsmarkt- und Förderstatistik der Bundesagentur für Arbeit für 2022 bis 2025, die gesetzlichen Grundlagen im SGB II und SGB III, die Beobachtungen der DIHK zur Gründungsberatung, die repräsentative KfW-Gründungsbefragung und die IAB-Arbeitsmarktprognose für 2026 und 2027. Hinzu kommen gesondert gekennzeichnete interne CRM-Angaben zu Anfragen bei Firmenkompass.[1,2,3,4,5,6,8,19]

Nicht Gegenstand dieses Reports ist die Berechnung einer bundesweiten Erfolgsquote von Gründungen aus Arbeitslosigkeit. Die vorliegenden Quellen verknüpfen nicht für alle geförderten Personen die individuelle Ausgangslage, Antragstellung, Ablehnungen, tatsächliche Unternehmensgründung, Beschäftigung und wirtschaftliche Entwicklung. Aussagen über die Wirksamkeit einzelner Förderinstrumente werden deshalb nur soweit getroffen, wie dies die Quellen erlauben.

Der Arbeitsmarkt: Entwicklung 2022 bis 2025

Die Zahl der registrierten Arbeitslosen stieg von rund 2,418 Millionen im Jahresdurchschnitt 2022 über 2,609 Millionen 2023 und 2,787 Millionen 2024 auf 2,948 Millionen 2025. Die Arbeitslosenquote erhöhte sich im selben Zeitraum von 5,3 auf 6,3 %. Die Bundesagentur für Arbeit betont für 2025 den besonders ausgeprägten konjunkturellen Anstieg der Arbeitslosigkeit im Rechtskreis SGB III.[1,2,3,4]

Jahr	Arbeitslose insgesamt (Jahresdurchschnitt)	SGB III (rund)	SGB II (rund)
2022	2.418.000	808.000	1.610.000
2023	2.609.000	875.000	1.734.000
2024	2.787.000	980.000	1.807.000
2025	2.948.000	1.099.000	1.849.000

Quellen: BA-Monatsberichte „Dezember und Jahr“ 2022–2025; gerundete Jahresdurchschnittsbestände. Die Teilwerte können wegen Rundung geringfügig von den Gesamtsummen abweichen.[1,2,3,4]

Von 2022 bis 2025 nahm die Zahl der Arbeitslosen im SGB III auf Basis der gerundeten Werte um etwa 36,0 % zu: (1.099.000 ÷ 808.000 − 1) × 100. Im SGB II waren es etwa 14,8 %: (1.849.000 ÷ 1.610.000 − 1) × 100. Diese Entwicklungen verändern den potenziellen Beratungsbedarf. Sie belegen aber keine entsprechend hohe Zunahme tatsächlich gegründeter Unternehmen und keine kausale Wirkung der Arbeitslosigkeit auf Gründungsentscheidungen.

Die Rechtskreise beschreiben Zuständigkeiten im Arbeitsmarkt- und Grundsicherungssystem; sie bilden nicht deckungsgleich die Zahl der Beziehenden von Arbeitslosengeld beziehungsweise existenzsichernden Leistungen ab. Insbesondere ist nicht jede im Rechtskreis SGB III arbeitslos gemeldete Person automatisch zum Bezug eines Gründungszuschusses berechtigt.[4,9]

Was die Statistik über Gründungen aus Arbeitslosigkeit aussagt

Die KfW untersucht in einer Bevölkerungsbefragung tatsächliche Existenzgründungen. Die DIHK berichtet über Gründungsgespräche, Beratungskontakte und beobachtete Defizite der vorgelegten Gründungskonzepte. Die BA zählt arbeitsmarktpolitische Fördervorgänge und geförderte Personen. Diese verschiedenen Messkonzepte dürfen nicht vermischt werden.[4,5,6]

Nach der KfW war 2025 der starke Anstieg der insgesamt rund 690.000 Existenzgründungen vor allem durch Nebenerwerbsgründungen bestimmt. Gleichzeitig wurde das Motiv (drohende) Arbeitslosigkeit bei Nebenerwerbsgründungen nicht auffälliger, sondern eher seltener genannt. Aus der Entwicklung der Gesamtgründungszahlen kann daher kein Schluss auf einen Boom von Gründungen aus der Arbeitslosigkeit gezogen werden.[6]

In den IHK-Gründungsberatungen nannten hingegen 36 % fehlende Erwerbsalternativen als hauptsächliches Gründungsmotiv. Darin spiegelt sich ein stärkerer arbeitsmarktbedingter Orientierungsdruck bei konkret Gründungsinteressierten. Ein Mangel an Alternativen ist allerdings weder gleichbedeutend mit registrierter Arbeitslosigkeit noch mit Leistungsberechtigung nach SGB III oder SGB II.[5]

Diese Differenzierung ist nicht nur statistisch wichtig. Sie zeigt, dass die Beratung unterschiedliche Ausgangslagen erfassen muss: Personen mit Anspruch auf Arbeitslosengeld und enger Förderfrist, Leistungsberechtigte in der Grundsicherung, Beschäftigte mit drohendem Arbeitsplatzverlust und Menschen, die unabhängig von Arbeitslosigkeit eine Geschäftsidee umsetzen möchten.

Instrumente und Rechtskreise im Überblick

Instrument	Zielgruppe / Zuständigkeit	Förderzweck	Rechtsgrundlage
Gründungszuschuss	Agentur für Arbeit; Anspruch auf Arbeitslosengeld und sonstige Voraussetzungen	Lebensunterhalt und soziale Sicherung nach Aufnahme hauptberuflicher Selbstständigkeit	§§ 93–94 SGB III
Einstiegsgeld	Jobcenter; erwerbsfähige Leistungsberechtigte	Anreiz und Unterstützung bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit	§ 16b SGB II
Leistungen für Selbstständige	Jobcenter; Berechtigte bei Aufnahme oder Ausübung hauptberuflicher Selbstständigkeit	Notwendige Sachgüter; bei bestehender Tätigkeit unter Voraussetzungen auch Beratung	§ 16c SGB II
Aktivierung / AVGS	Agentur für Arbeit; über § 16 SGB II auch Jobcenter	Heranführung an eine selbstständige Tätigkeit im Rahmen einer geeigneten Maßnahme	§ 45 SGB III; § 16 SGB II

Die genaue Förderfähigkeit, der Zeitpunkt der Antragstellung und die Art der Bewilligung unterscheiden sich. Der Gründungszuschuss, das Einstiegsgeld sowie die Leistungen nach § 16c werden nach den gesetzlichen Voraussetzungen und im Rahmen von Ermessen gewährt. Ein AVGS zur Gründungsvorbereitung ist ebenfalls nicht mit einem allgemeinen Anspruch auf ein frei wählbares Coaching gleichzusetzen.[9,11,12,13,14]

Gründungszuschuss im SGB III: Voraussetzungen, Umfang und Entwicklung

Der Gründungszuschuss unterstützt nach § 93 SGB III Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die durch Aufnahme einer hauptberuflichen selbstständigen Tätigkeit ihre Arbeitslosigkeit beenden. Im Regelfall muss bei Aufnahme noch ein Anspruch auf Arbeitslosengeld mit mindestens 150 Tagen Restdauer bestehen. Der Anspruch darf nicht allein auf der kurzen Sonderregelung in § 147 Abs. 3 SGB III beruhen. Erforderlich sind ferner der Nachweis der Tragfähigkeit des Vorhabens durch Stellungnahme einer fachkundigen Stelle sowie die Darlegung der notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten. Weitere Ausschluss- und Ruhenstatbestände sind zu beachten. Für bestimmte Menschen mit Behinderungen gelten Sonderregeln; die pauschale Aussage, ohne 150 Tage gebe es ausnahmslos keine Förderung, wäre deshalb falsch.[9,15]

Die erste Förderphase dauert sechs Monate. Gezahlt werden das zuletzt bezogene monatliche Arbeitslosengeld sowie zusätzlich 300 Euro pro Monat. Eine zweite Förderphase von neun Monaten mit jeweils 300 Euro ist nach § 94 SGB III möglich, wenn die Geschäftstätigkeit anhand geeigneter Unterlagen dargelegt wird. Sie folgt nicht automatisch und bedarf einer weiteren positiven Entscheidung.[10]

Jahr	Neu gewährte Gründungszuschüsse, gerundet	SGB-III-Arbeitslose, Jahresdurchschnitt, gerundet	Rechnerische Zugänge je 1.000 SGB-III-Arbeitslose
2022	20.000	808.000	25
2023	26.000	875.000	30
2024	27.000	980.000	28
2025	30.000	1.099.000	27

Quellen: BA-Monatsberichte 2022 bis 2025; rechte Spalte eigene Berechnung, jeweils Zugänge des Jahres geteilt durch den Jahresdurchschnittsbestand der Arbeitslosen im SGB III und mit 1.000 multipliziert; gerundete Werte.[1,2,3,4]

Die Zahl neu gewährter Gründungszuschüsse stieg nach der veröffentlichten gerundeten Reihe von 20.000 im Jahr 2022 auf 30.000 im Jahr 2025. Das entspricht einer Zunahme um 10.000 Fälle beziehungsweise 50 %. Im Dezember 2025 betrug der Förderbestand rund 21.000 Personen. Dies ist eine andere statistische Größe als die jährlichen Neuzugänge, weil die Förderung über mehrere Monate läuft.[1,4]

Die rechte Tabellenspalte ist ein rein deskriptiver Intensitätsindikator. Sie ist keine Bewilligungswahrscheinlichkeit und keine Quote der Anspruchsberechtigten, weil Jahreszugänge mit einem durchschnittlichen Bestandswert verglichen werden. Sie enthält weder die Zahl der tatsächlich gestellten Anträge noch die der bewilligungsfähigen Fälle. Folglich lässt sich aus dem Anstieg von 25 auf 30 und dem späteren Wert von 27 keine Veränderung der individuellen Bewilligungschancen ableiten.

Die DIHK bringt die Zunahme der Gründungszuschuss-bezogenen IHK-Stellungnahmen auch mit dem Wegfall des Vermittlungsvorrangs seit Ende 2022 beziehungsweise Anfang 2023 in Zusammenhang. Der rechtliche Wandel kann zur gestiegenen Bedeutung des Instruments beigetragen haben. Wie groß sein isolierter Effekt auf Förderzugänge oder Unternehmensgründungen war, lässt sich aus diesen Zahlen nicht kausal bestimmen.[5,7]

Förderinteressierte sollten ihre zuständige Agentur rechtzeitig einschalten, die eigene Anspruchsdauer prüfen und den Antrag vor Aufnahme der geförderten hauptberuflichen Tätigkeit stellen. Eine bereits bestehende nebenberufliche Tätigkeit muss individuell im Hinblick auf Umfang, bisherige Durchführung und geplante Aufnahme des Haupterwerbs geprüft werden; sie führt nicht in jedem Fall zum Ausschluss.[9,15]

Tragfähigkeitsprüfung und Qualität des Businessplans

Die Tragfähigkeitsbescheinigung ist kein bloßer Verwaltungsnachweis. Nach § 93 SGB III soll die fachkundige Stelle die wirtschaftlichen Aussichten des konkreten Vorhabens beurteilen. Die Bundesagentur für Arbeit nennt als Grundlage insbesondere einen Businessplan, einen Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan, eine Umsatz- und Rentabilitätsvorschau sowie Angaben zu Qualifikation und beruflicher Erfahrung. Die Agentur trifft die Förderentscheidung selbst; eine positive fachkundige Stellungnahme ersetzt sie nicht.[9,15,16]

Ein belastbarer Businessplan beschreibt das Kundensegment, den tatsächlichen Bedarf, Wettbewerber, die Preisgestaltung, Marketing und Vertrieb, betriebliche Abläufe und die Unternehmerqualifikation. Für eine Prüfung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit muss er diese qualitative Beschreibung mit konsistenten und nachvollziehbaren Zahlen verbinden. Die Planung sollte insbesondere zeigen, wann die operative Tätigkeit einen ausreichend positiven Überschuss erzeugt und wie zwischenzeitliche Liquiditätslücken gedeckt werden.

Nach dem DIHK-Report 2026 erkannten die IHKs bei 49 % der betrachteten Gründungskonzepte Defizite im kaufmännischen Handwerkszeug und bei 44 % Mängel in der Finanzierungsplanung.

Diese Werte sind Befunde aus dem IHK-Beratungskontext; sie beschreiben keine bundesweite Quote gescheiterter Gründungen. Sie sprechen jedoch für die Bedeutung einer kritischen Vorprüfung.[5]

FACHKOMMENTAR · EINSCHÄTZUNG AUS DER BERATUNGSPRAXIS, KEINE STATISTIK



Klaus Runkel
Seniorberater Businessplan und Finanzierung

„Eine Tragfähigkeitsbescheinigung kann nur so belastbar sein wie die Annahmen des zugrunde liegenden Geschäftsmodells. Entscheidend ist nicht, ob ein Businessplan formal vollständig ist, sondern ob Kundengewinnung, Umsätze, Kosten und privater Lebensunterhalt realistisch miteinander in Einklang gebracht werden können. Gerade bei Gründungen aus der Arbeitslosigkeit müssen mögliche Finanzierungslücken früh sichtbar werden. Eine kritische Prüfung sollte Schwachstellen nicht überdecken, sondern konkrete Verbesserungen ermöglichen."

Die wirtschaftliche Planung vor und nach der Gründung

Für die wirtschaftliche Beurteilung sind drei voneinander zu trennende Größen entscheidend: Der betriebliche Kapitalbedarf finanziert Ausstattung, Waren, Anlaufkosten und Betriebsmittel; der private Lebenshaltungsbedarf einschließlich sozialer Absicherung muss separat berücksichtigt werden; die laufende Liquidität zeigt, ob Zahlungen zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt geleistet werden können. Der Gründungszuschuss dient nach dem Gesetz der Sicherung von Lebensunterhalt und sozialer Sicherung. Er ist kein zweckbestimmter Zuschuss für Maschinen oder Warenbestände.[9,10]

Rechenbeispiel: Eine Person bezog zuletzt 1.500 Euro Arbeitslosengeld monatlich. Wird der Gründungszuschuss gewährt, erhält sie in den ersten sechs Monaten 1.800 Euro monatlich, zusammen 10.800 Euro. Bei zusätzlich bewilligter zweiter Phase kommen 9 × 300 Euro = 2.700 Euro hinzu. Der Gesamtbetrag über höchstens 15 Monate beträgt damit 13.500 Euro. Diese Rechnung ist ein frei gewähltes Rechenbeispiel auf Grundlage des § 94 SGB III, keine Aussage zum typischen Förderbetrag.[10]

Die finanzielle Planung sollte die beiden Förderphasen getrennt ausweisen. Ein häufiger Planungsfehler bestünde darin, die anfängliche Unterstützung so fortzuschreiben, als stünde sie dauerhaft zur Verfügung. Vielmehr muss ermittelt werden, ab wann und in welcher Höhe private Entnahmen beziehungsweise ein Unternehmerlohn aus dem Geschäftsmodell wirtschaftlich getragen werden können.

Für eine belastbare Anlaufplanung empfiehlt Firmenkompass einen monatlichen Finanzplan für mindestens die ersten zwölf Monate sowie eine mehrjährige Rentabilitätsvorschau. Dabei sollten neben einem Basisszenario auch Verzögerungen bei der Kundenakquise, geringere Auslastung, Forderungsausfälle und unerwartete Investitionen berücksichtigt werden. Diese Vorgehensweise ist eine fachliche Empfehlung von Firmenkompass, keine unmittelbar aus der Förderstatistik abzuleitende Erfolgsgarantie.

FACHKOMMENTAR · EINSCHÄTZUNG AUS DER BERATUNGSPRAXIS, KEINE STATISTIK



Klaus Runkel
Seniorberater Businessplan und Finanzierung

„Der Gründungszuschuss schafft in der Anfangsphase finanziellen Spielraum, ersetzt aber weder Eigenkapital noch ein wirtschaftlich tragfähiges Geschäftsmodell. Besonders kritisch wird es, wenn erste Umsätze zu früh erwartet, betriebliche Kosten unterschätzt oder Krankenversicherung, Steuern und private Lebenshaltung nicht ausreichend eingeplant werden. Eine seriöse Finanzplanung muss deshalb auch zeigen, ob das Unternehmen nach Auslaufen der Förderung eigenständig bestehen kann. Die entscheidende Frage lautet nicht nur, ob die Gründung möglich ist, sondern ob sie den Lebensunterhalt nachhaltig tragen kann."

Grundsicherung und Förderung im SGB II

Für erwerbsfähige Leistungsberechtigte in der Grundsicherung sieht § 16b SGB II ein Einstiegsgeld bei Aufnahme einer selbstständigen oder sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit vor. Das Einstiegsgeld ist eine Ermessensleistung. Es kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen bis zu 24 Monate erbracht werden; die konkrete Dauer und Höhe richten sich nach dem Einzelfall. Für eine geplante hauptberufliche Selbstständigkeit sollten die Voraussetzungen und die Antragstellung vor der Aufnahme mit dem Jobcenter geklärt werden.[11,18]

§ 16c SGB II erlaubt unter Voraussetzungen Darlehen und Zuschüsse zur Beschaffung notwendiger und angemessener Sachgüter, wenn Leistungsberechtigte eine hauptberufliche selbstständige Tätigkeit aufnehmen oder ausüben. Zuschüsse für Sachgüter sind auf insgesamt 5.000 Euro begrenzt; Darlehen können darüber hinausgehen. Darüber hinaus kann bei bereits ausgeübter hauptberuflicher Selbstständigkeit geeignete Beratung beziehungsweise Kenntnisvermittlung zur Fortführung gefördert werden. Die wirtschaftliche Tragfähigkeit und die Aussicht auf dauerhafte Verringerung oder Überwindung der Hilfebedürftigkeit gehören zu den gesetzlichen Prüfungspunkten.[12,17]

Die BA berichtete für die vergangenen zwölf Monate bis Dezember 2025 rund 4.000 gewährte Förderungen zur Eingliederung Selbstständiger nach § 16c SGB II; im entsprechenden Zeitraum 2022 wurden rund 6.000 genannt. Im Dezember 2025 betrug der Bestand bei diesem Instrument rund 800 Personen. Für Einstiegsgeld bei selbstständiger Erwerbstätigkeit wurden im Dezember 2025 etwa 700 geförderte Personen ausgewiesen. Letztere Zahl ist ein Monatsbestand, kein Jahreswert aller neuen Einstiegsgeldbewilligungen.[1,4]

Kennzahl	2022	2025	Vergleichshinweis
Leistungen nach § 16c, neu gewährte Fälle in zwölf Monaten	ca. 6.000	ca. 4.000	Gleiche statistische Art: Zugänge
Einstiegsgeld bei selbstständiger Erwerbstätigkeit, Bestand Dezember	ca. 900	ca. 700	Monatsbestände, keine Jahreszugänge
Arbeitslose in SGB II, Jahresdurchschnitt	ca. 1.610.000	ca. 1.849.000	Arbeitslose, nicht alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten

Quellen: BA-Monatsberichte 2022 und 2025. 2025er Werte zum Teil vorläufig und gerundet.[1,4]

Im Verhältnis zur Größe des Rechtskreises sind die ausgewiesenen Gründungsförderungen quantitativ klein. Diese Beobachtung allein erklärt jedoch nicht die Ursachen. Aus den vorliegenden

Zahlen kann weder eine unzureichende Bewilligungspraxis einzelner Jobcenter noch ein bestimmter Finanzierungs- oder Haushaltseffekt nachgewiesen werden. Dafür wären insbesondere Angaben zu Anträgen, Förderfähigkeit, Ablehnungsgründen, regionaler Praxis und langfristigen Ergebnissen erforderlich.

Die Regeln dürfen nicht so dargestellt werden, als seien sämtliche Beratungsleistungen nach Beginn einer Selbstständigkeit ausgeschlossen. Gerade § 16c Abs. 2 SGB II sieht Hilfen bei einer bereits laufenden hauptberuflichen selbstständigen Tätigkeit ausdrücklich vor. Zugleich ist eine Förderung vor einer geplanten Anschaffung individuell mit dem Jobcenter zu klären, weil eine nachträgliche Erstattung nicht vorausgesetzt werden darf.[12,17]

Gründungscoaching und Beratung: AVGS und § 16c SGB II

§ 45 Abs. 1 Nr. 4 SGB III ermöglicht Maßnahmen zur Heranführung an eine selbstständige Tätigkeit. Ein AVGS kann bei Vorliegen der Voraussetzungen die Auswahl einer passenden zugelassenen Maßnahme bei einem geeigneten Träger ermöglichen. Im SGB II werden solche Aktivierungsleistungen über § 16 SGB II in Verbindung mit § 45 SGB III zugänglich. Ob ein Gutschein ausgegeben wird und welchem Maßnahmeziel er dient, entscheidet die zuständige Stelle im gesetzlichen Rahmen. Ein AVGS ist daher weder ein pauschaler Finanzierungsgutschein noch ein Anspruch auf einen bestimmten privaten Coach.[13,14]

Gründungscoaching kann beispielsweise die Prüfung der Geschäftsidee, die Analyse der Gründerkompetenzen, Markt- und Wettbewerbsanalysen, die Erarbeitung eines Businessplans sowie die Strukturierung der Finanzplanung umfassen. Solche vorbereitenden Maßnahmen sollten vor Maßnahmebeginn bewilligt und bei einem für den Gutschein zugelassenen Angebot durchgeführt werden. Ob eine laufende Tätigkeit mit der vorgesehenen AVGS-Maßnahme vereinbar ist, muss im Einzelfall geprüft werden.[13]

Hiervon ist die Beratung nach § 16c Abs. 2 SGB II zu unterscheiden. Sie richtet sich ausdrücklich an bereits hauptberuflich Selbstständige im Leistungsbezug, wenn eine Beratung oder Kenntnisvermittlung für die Fortführung notwendig und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Abgrenzung ist wichtig, wenn ein Unternehmen schon besteht, die Einnahmen aber noch nicht zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit reichen.[12]

Ein fachlich gutes Coaching darf nicht zwangsläufig auf eine positive Gründungsentscheidung hinauslaufen. Ein begründetes Abraten von einer nicht tragfähigen Selbstständigkeit kann eine ebenso sinnvolle Beratungsempfehlung sein wie ein gestufter Start, eine Qualifizierung oder die Suche nach einer geeigneten Anstellung.

Firmenkompass-Praxisdaten: Reichweite und Grenzen

Nach Angaben aus dem Firmenkompass-CRM-Export vom 4. Oktober 2026 verfügten 4.075 Anfragen über eine dokumentierte Information zum Erwerbs- beziehungsweise Arbeitsuchendenstatus. Bei rund 35 % dieser Fälle lag eine Meldung als arbeitsuchend bei Agentur oder Jobcenter vorlag. Diese Zahl beschreibt eine Selbstauskunft innerhalb eines Beratungs- beziehungsweise Anfragebestands; sie darf nicht als Quote aller Gründenden aus Arbeitslosigkeit oder als Förderquote interpretiert werden. Der Export umfasst insgesamt 5.705 Anfragen.[19]

Bei nur 56 Anfragenden wurde zusätzlich die Dauer der Arbeitslosigkeit dokumentiert. In dieser kleinen und selektiven Teilgruppe waren 46 % mehr als sechs Monate, 29 % zwischen drei und sechs Monaten und 25 % weniger als drei Monate arbeitslos. Bei einer weiteren Teilgruppe mit 393 dokumentierten Angaben zum Gründungsstadium befanden sich 31 % in der Ideenphase, 17 % arbeiteten am Businessplan, 24 % standen kurz vor der Gründung und 28 % hatten bereits gegründet.

Ob sich diese Teilgruppen personell überschneiden und welche der Personen tatsächlich leistungsberechtigt waren, wird in dieser Auswertung nicht ausgewiesen.[19]

Eine längere Arbeitslosigkeitsdauer allein belegt keinen zu niedrigen Restanspruch für den Gründungszuschuss. Dieser hängt vom individuell entstandenen Anspruch, seiner Dauer und bereits verbrauchten Anspruchstagen ab. Die Aussage, nach sechs Monaten Arbeitslosigkeit sei eine Förderung regelmäßig nicht mehr erreichbar, lässt sich deshalb aus der CRM-Teilstichprobe nicht ableiten.[9]

Für künftige Auswertungen dokumentiert Firmenkompass Research je Kennzahl den Erhebungszeitraum, die Zahl der Personen und Kontaktvorgänge, die Bereinigung von Dubletten, die Statusvariable, den Umgang mit fehlenden Angaben und die Fallzahl je Teilstichprobe. Gruppen mit weniger als zehn Fällen werden nicht ausgewiesen.[19]

Motivation, Eignung und systemische Begleitung

Die Entscheidung, aus Arbeitslosigkeit heraus zu gründen, kann unterschiedliche Motive verbinden: eine konkrete Geschäftsidee, den Wunsch nach Selbstbestimmung, die Nutzung beruflicher Erfahrungen oder das Fehlen geeigneter Stellenangebote. Die DIHK-Zahlen dokumentieren einen erhöhten Anteil fehlender Erwerbsalternativen als Gründungsmotiv im IHK-Beratungskontext. Daraus sollte weder eine generelle Abwertung dieser Gründungen noch die Annahme abgeleitet werden, dass sie alle wirtschaftlich schwächer sind.[5]

Eine systemische Betrachtung bezieht neben Markt und Finanzierung auch die persönliche Situation, familiäre Verpflichtungen, Unterstützung im Umfeld, berufliche Netzwerke, Umgang mit Unsicherheit sowie verfügbare zeitliche und gesundheitliche Ressourcen ein. Diese Faktoren sind keine amtlichen Erfolgsvariablen des hier ausgewerteten Datensatzes, gehören aus Beratungssicht aber zu einer verantwortlichen Eignungs- und Umsetzungsprüfung.

Im Beratungsprozess empfiehlt sich die explizite Gegenüberstellung mehrerer Handlungsmöglichkeiten: sofortige Gründung, spätere Gründung nach Qualifizierung, sorgfältige Vorbereitungsphase, Anstellung oder eine Kombination zulässiger Erwerbsformen. Ziel ist eine informierte Entscheidung und nicht die Maximierung der Zahl eingereichter Förderanträge.

FACHKOMMENTAR · EINSCHÄTZUNG AUS DER BERATUNGSPRAXIS, KEINE STATISTIK



Michael Wild
Mitgründer, Seniorberater und Board Advisor

„Wer aus einer Phase der Arbeitslosigkeit in die Selbstständigkeit wechselt, trifft nicht nur eine berufliche, sondern oft auch eine weitreichende persönliche Entscheidung. Deshalb sollten Gründerinnen und Gründer neben ihren fachlichen Fähigkeiten auch ihre Motivation, Belastbarkeit und Unterstützung im persönlichen Umfeld realistisch einschätzen. Eine tragfähige Geschäftsidee braucht einen Markt; ein erfolgreicher Übergang braucht zusätzlich Klarheit über die eigene Rolle als Unternehmer und den Umgang mit Verantwortung und Unsicherheit. Gute Begleitung schafft dafür Orientierung und ermöglicht auch, eine Gründung bewusst zu verschieben oder aufzugeben.“

Hürden und kritische Übergänge im ersten Geschäftsjahr

Im KfW-Gründungsmonitor 2026 nannten für das Gründungsjahr 2025 insgesamt 64 % der Gründerinnen und Gründer bürokratische Hürden, 57 % Schwierigkeiten bei der Kundengewinnung, 53 % Zweifel an der Gewinnerzielung und 26 % Finanzierungsschwierigkeiten. Die Werte beziehen sich auf alle befragten Gründenden und sind keine gesonderte Messung für zuvor Arbeitslose.[6]

Für die Beratungspraxis lassen sich daraus Prüffelder ableiten: Ist die Zielgruppe hinreichend konkret? Gibt es einen nachvollziehbaren Akquiseprozess mit realistischen Umwandlungsquoten? Deckt der geplante Preis die laufenden Kosten? Reicht die Liquidität bei verzögerten Zahlungen aus? Sind gesetzliche Anmelde-, Steuer- und Versicherungspflichten erkannt? Die Relevanz jeder Frage hängt vom tatsächlichen Geschäftsmodell ab.

Ein kritischer Übergang entsteht häufig nach dem Ende der ersten sechs Monate des Gründungszuschusses. Der erhebliche Rückgang der privaten Förderzahlung bei Beginn der möglichen zweiten Phase muss im Finanzplan berücksichtigt sein. Bei ausbleibenden Umsätzen sollte frühzeitig geprüft werden, ob Preise, Vertriebswege, Kosten, Zielgruppen oder Leistungsangebot angepasst werden müssen. Die zweite Förderphase kann diesen Anpassungsprozess unterstützen, ersetzt ihn aber nicht.[10]

Für bereits gegründete Leistungsberechtigte nach SGB II können unterstützende Beratungsleistungen nach § 16c Abs. 2 eine andere Rolle übernehmen. Diese Instrumente sollten in Berichten und Fördervergleichen daher nicht als gleichartige Startzuschüsse behandelt werden.[12]

Ausblick 2027 und Rechenszenarien

Die IAB-Prognose vom September 2026 erwartet eine Erhöhung der jahresdurchschnittlichen Arbeitslosigkeit um rund 50.000 Personen 2026 und weitere 20.000 im Jahr 2027. Auf Grundlage des Arbeitslosenjahresdurchschnitts 2025 von rund 2,948 Millionen ergibt eine einfache arithmetische Fortschreibung rund 2,998 Millionen für 2026 und rund 3,020 Millionen für 2027. Die IAB-Prognosetabelle weist genau diese gerundeten Jahresdurchschnittswerte aus; das Plus für 2027 beträgt in der genaueren Darstellung etwa 22.000 Personen. Diese Werte sind Prognosen und keine bereits beobachtete Arbeitslosigkeit.[4,8]

Für den Rechtskreis SGB III nennt die IAB-Prognosetabelle einen Jahresdurchschnitt von rund 1,179 Millionen Arbeitslosen 2026 und rund 1,194 Millionen 2027. Firmenkompass modelliert auf Basis des Prognosewerts für 2027 drei rein rechnerische Szenarien für neu gewährte Gründungszuschüsse. Als Vergleichswerte werden die gerundeten Intensitäten der Jahre 2022, 2025 und 2023 verwendet.[8]

Rechenszenario	Annahme: Förderzugänge je 1.000 SGB-III-Arbeitslose	Berechnung bei 1.194.000 SGB-III-Arbeitslosen	Ergebnis, gerundet
Zurückhaltend – Niveau 2022	25	1.194.000 × 25 / 1.000	29.850
Mittleres – Niveau 2025	27	1.194.000 × 27 / 1.000	32.238
Hohes – Niveau 2023	30	1.194.000 × 30 / 1.000	35.820

Die Szenarien sind mechanische Wenn-dann-Rechnungen, keine Prognosen und keine erwarteten Bewilligungsquoten. Bereits geringe Änderungen bei Antragsvolumen, individueller Förderfähigkeit, Verwaltungspraxis oder Arbeitsmarktentwicklung können zu anderen Ergebnissen führen. Sie erlauben auch keinen Rückschluss darauf, wie viele der geförderten Unternehmen nach drei Jahren noch tätig sein werden.

Für den Rechtskreis SGB II lässt sich aus den vorhandenen Angaben kein belastbares entsprechendes Jahresmodell ableiten. Insbesondere fehlen für einen solchen Vergleich die geeignete Zahl der Förderfähigen, die Antragszahlen und eine einheitliche Zeitreihe aller relevanten Förderarten.

Handlungsempfehlungen

Für Gründungsinteressierte im SGB III: Frühzeitig die tatsächliche Restanspruchsdauer und die Förderfähigkeit prüfen; die Agentur für Arbeit vor Aufnahme der hauptberuflichen Tätigkeit einbeziehen; die Tragfähigkeit nicht nur formal, sondern durch nachvollziehbare Markt-, Umsatz-, Kosten- und Liquiditätsannahmen nachweisen; eigene Qualifikationen und gegebenenfalls notwendige Genehmigungen dokumentieren. Die zweite Förderphase sollte nur als Möglichkeit, nicht als gesicherte Einnahme eingeplant werden.[9,10,15]

Für Gründungsinteressierte und bereits Selbstständige im SGB II: Vor geplanter hauptberuflicher Aufnahme Einstiegsgeld und Sachgüterförderung mit dem Jobcenter klären; Anschaffungen nicht ohne Rücksprache als förderfähig voraussetzen. Besteht bereits eine hauptberufliche Selbstständigkeit, sollte gegebenenfalls eine Beratung nach § 16c Abs. 2 SGB II geprüft werden. AVGS-Maßnahmen und Beratung zur bestehenden Selbstständigkeit sind rechtlich zu unterscheiden.[11,12,13,14,17,18]

Für Beratung und fachkundige Stellen: Entscheidungsoffene Eignungsanalyse, transparente Prüfung wirtschaftlicher Risiken und eine Verbindung aus Geschäftsmodell, Kapitalbedarfs-, Ertrags- und Liquiditätsrechnung sicherstellen. Branchen-, Personen- und Rechtskreisunterschiede müssen berücksichtigt werden. Negative oder noch nicht belastbare Ergebnisse sollten ausdrücklich und nachvollziehbar benannt werden.

Für Agenturen, Jobcenter und Förderpraxis: Förderinformationen rechtzeitig vermitteln, antragsrelevante Fristen verständlich darstellen und die unterschiedliche Zielsetzung der Instrumente transparent erklären. Entscheidungen sollten nachvollziehbar dokumentiert und Gründungsinteressierte unabhängig von ihren jeweiligen Ausgangsbedingungen sachgerecht beraten werden.

Für die Forschung und Politik: Ein konsistentes Monitoring von Anträgen, Bewilligungen, Ablehnungen, Gründungsaufnahmen und mittelfristiger wirtschaftlicher Entwicklung aufbauen. Erst verknüpfte Daten könnten aussagekräftiger zeigen, welche Förderinstrumente in welchen Ausgangslagen wirksam sind. Eine bloße Gegenüberstellung von Monatsbeständen und Jahreszugängen reicht dafür nicht aus.

Checkliste vor der hauptberuflichen Gründung

1. Eigene Leistungsart, zuständige Behörde und individuellen Restanspruch beziehungsweise Leistungsstatus feststellen.
2. Zeitpunkt der geplanten Tätigkeitsaufnahme und antragsbezogene Fristen abstimmen.
3. Kundennutzen, Zielkunden, Preisgestaltung, Wettbewerb und Absatzwege schriftlich prüfen.
4. Persönliche Eignung, Fachkenntnisse, behördliche Zulassungen und unternehmerische Kompetenzen belegen.
5. Investitions-, Kapitalbedarfs-, Finanzierungs-, Rentabilitäts- und monatliche Liquiditätsplanung erstellen.
6. Privaten Lebenshaltungsbedarf einschließlich der individuell relevanten Versicherungs- und Steuerbelastung separat kalkulieren.
7. Fachkundige Stellungnahme, Förderantrag und mögliche Coachingförderung rechtzeitig mit den zuständigen Stellen klären.
8. Für den Fall niedrigerer Umsätze konkrete Anpassungsmaßnahmen und Alternativen festlegen.

Abschließende Einordnung und Stellungnahme

Die Entwicklung der öffentlichen Förderung zwischen 2022 und 2025 ist uneinheitlich. In der Arbeitslosenversicherung stiegen die neu gewährten Gründungszuschüsse deutlich. Im SGB II gingen die in der BA-Statistik ausgewiesenen Zugänge zu Leistungen nach § 16c zurück. Aus diesen Zahlen folgt aber weder, dass Agenturen für Arbeit bei gleichartiger Ausgangslage häufiger bewilligen als Jobcenter, noch dass ein Instrument wirksamer ist. Die Rechtsgrundlagen, Zielgruppen und statistischen Bezugsgrößen sind verschieden.[1,4,9,11,12]

Die wirtschaftliche Perspektive von Gründungen aus Arbeitslosigkeit hängt nicht ausschließlich von der Förderung ab. Entscheidend ist das Zusammenwirken aus unternehmerischer Eignung, marktfähigem Angebot, Kundenakquise, Finanzierung und persönlicher Absicherung. Förderinstrumente können notwendige Zeit und Ressourcen verschaffen. Ob daraus eine dauerhaft tragfähige Selbstständigkeit entsteht, muss über die weitere Unternehmensentwicklung beurteilt werden.

Stellungnahme des Herausgebers



Maximilian Ossot
Gründer und Gesellschafter der Firmenkompass GmbH

„Gründen aus der Arbeitslosigkeit kann eine wichtige neue berufliche Perspektive eröffnen. Damit diese Chance nicht an unzureichender Vorbereitung oder einer ungeklärten Finanzierung scheitert, sollten Gründungsinteressierte früh Zugang zu verständlicher Information und geeigneter Beratung erhalten. Die Fördermöglichkeiten unterscheiden sich zwischen Arbeitslosenversicherung und Grundsicherung erheblich; entscheidend ist, sie bedarfsgerecht und transparent anzuwenden. Wir setzen uns dafür ein, dass tragfähige Vorhaben sorgfältig geprüft und Menschen auf ihrem Weg in eine wirtschaftlich eigenständige Selbstständigkeit angemessen begleitet werden."

Methodik und Grenzen

Zeitliche Abgrenzung: Statistischer Hauptberichtszeitraum sind die abgeschlossenen Kalenderjahre 2022–2025. Die Rechtslage und die bereits vorliegenden IAB-, DIHK- und KfW-Publikationen wurden mit Stand 23. Oktober 2026 einbezogen. Die Prognose 2027 sowie die Rechenszenarien sind keine Ist-Daten.

Amtliche BA-Statistik: Angaben zu Arbeitslosen sind Jahresdurchschnittsbestände; Förderzugänge beschreiben neue Fördervorgänge im jeweiligen Zwölfmonatszeitraum; Förderbestände beziehen sich auf Personen im ausgewiesenen Berichtsmonat. Die Werte wurden dort, wo ausdrücklich genannt, auf Tausend oder Hundert gerundet. BA-Förderzahlen enthalten vorläufige Angaben.[1,2,3,4]

KfW und DIHK: Die KfW befragt die Bevölkerung zu tatsächlich begonnenen Existenzgründungen; die DIHK wertet die Praxis der IHK-Gründungsservices sowie zusätzliche Befragungen aus. Ergebnisse aus diesen Datensätzen können nicht ohne Weiteres aufeinander übertragen werden.[5,6]

Firmenkompass-CRM: Der Report enthält Angaben aus dem firmeneigenen CRM-Export (Bitrix24) mit Datenstand 4. Oktober 2026. Es handelt sich um nicht repräsentative Anfrage- und Selbstauskunftsdaten. Für die hier genutzten Teilgruppen sind n = 4.075, n = 393 und n = 56 dokumentiert; Gruppen mit weniger als zehn Fällen werden nicht ausgewiesen. Die Werte wurden am 23. Oktober 2026 gegen den Export geprüft.[19]

Eigene Berechnungen: Veränderungen von gerundeten Reihen, Förderintensitäten je 1.000 SGB-III-Arbeitslose, Rechenbeispiel und Szenarien 2027 wurden als solche bezeichnet. Bei Divisionen können Rundungen kleine Abweichungen bewirken. Die Intensität ist insbesondere keine Bewilligungsquote und kein individueller Förderanspruch.

Fachkommentare und Stellungnahme: Die Texte von Klaus Runkel, Michael Wild und Maximilian Ossot sind persönliche Einschätzungen aus der Beratungspraxis, keine Ergebnisse aus Befragungen.

Glossar

- **Arbeitslosengeld (SGB III):** Versicherungsleistung bei erfüllten persönlichen und versicherungsrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen.
- **Rechtskreis SGB III / SGB II:** Unterschiedliche rechtliche Zuständigkeit der Arbeitslosenversicherung und der Grundsicherung für Arbeitsuchende.
- **Gründungszuschuss:** Ermessensleistung nach §§ 93 und 94 SGB III für die Aufnahme einer hauptberuflichen Selbstständigkeit aus Arbeitslosigkeit.
- **Restanspruch:** Zum Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme noch verfügbare Anspruchstage des Arbeitslosengeldes.
- **Einstiegsgeld:** Ermessensleistung nach § 16b SGB II zur Unterstützung bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.
- **Leistungen nach § 16c SGB II:** Förderleistungen für notwendige Sachgüter sowie unter bestimmten Voraussetzungen Beratung bereits hauptberuflich Selbstständiger.
- **AVGS:** Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein nach § 45 SGB III zur Nutzung einer konkret passenden zugelassenen Maßnahme.
- **Fachkundige Stelle:** Zur fachlichen Beurteilung eines Gründungsvorhabens geeignete Stelle, die eine Stellungnahme über dessen Tragfähigkeit abgibt.
- **Tragfähigkeit:** Erwartete nachhaltige wirtschaftliche Fähigkeit des Geschäftsmodells, die maßgeblichen betrieblichen und privaten Anforderungen zu erfüllen.
- **Zugang / Bestand:** Zugang bezeichnet einen neuen Fördervorgang im Zeitraum; Bestand die am Stichtag beziehungsweise im Berichtsmonat erfassten geförderten Personen.
- **Förderintensität je 1.000:** Deskriptiver Quotient aus Jahresförderzugängen und jahresdurchschnittlichem Arbeitslosenbestand; nicht mit einer Bewilligungsquote identisch.
- **Liquidität:** Verfügbarkeit ausreichender Zahlungsmittel zur fristgerechten Erfüllung laufender Verpflichtungen.

Quellen

1. Bundesagentur für Arbeit, Statistik: Monatsbericht zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt Dezember und Jahr 2022. https://statistik.arbeitsagentur.de/Statistikdaten/Detail/202212/arbeitsmarktberichte/monatsbericht-monatsbericht/monatsbericht-d-0-202212-pdf.pdf
2. Bundesagentur für Arbeit, Statistik: Monatsbericht zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt Dezember und Jahr 2023. https://statistik.arbeitsagentur.de/Statistikdaten/Detail/202312/arbeitsmarktberichte/monatsbericht-monatsbericht/monatsbericht-d-0-202312-pdf.pdf
3. Bundesagentur für Arbeit, Statistik: Monatsbericht zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt Dezember und Jahr 2024. https://statistik.arbeitsagentur.de/Statistikdaten/Detail/202412/arbeitsmarktberichte/monatsbericht-monatsbericht/monatsbericht-d-0-202412-pdf.pdf
4. Bundesagentur für Arbeit, Statistik: Monatsbericht zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt Dezember und Jahr 2025. https://statistik.arbeitsagentur.de/Statistikdaten/Detail/202512/arbeitsmarktberichte/monatsbericht-monatsbericht/monatsbericht-d-0-202512-pdf.pdf

5. DIHK: DIHK-Report Unternehmensgründung 2026. https://www.ihk.de/blueprint/servlet/resource/blob/7178712/cd2e0594f5f7b33a19945c357f434d9b/dihk-report-unternehmensgruendung-2026-data.pdf
6. KfW Research: KfW-Gründungsmonitor 2026. https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-Gr%C3%BCndungsmonitor/KfW-Gr%C3%BCndungsmonitor-2026.pdf
7. KfW Research: KfW-Gründungsmonitor 2024. https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-Gr%C3%BCndungsmonitor/KfW-Gr%C3%BCndungsmonitor-2024.pdf
8. Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB): IAB-Kurzbericht 17/2026: IAB-Prognose 2026/2027 (Stand September 2026). https://doku.iab.de/kurzber/2026/kb2026-17.pdf
9. Bundesministerium der Justiz: § 93 SGB III Gründungszuschuss (Voraussetzungen). https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/__93.html
10. Bundesministerium der Justiz: § 94 SGB III Dauer und Höhe der Förderung. https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/__94.html
11. Bundesministerium der Justiz: § 16b SGB II Einstiegsgeld. https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/__16b.html
12. Bundesministerium der Justiz: § 16c SGB II Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen. https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/__16c.html
13. Bundesministerium der Justiz: § 45 SGB III Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung. https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/__45.html
14. Bundesministerium der Justiz: § 16 SGB II Leistungen zur Eingliederung. https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/__16.html
15. Bundesagentur für Arbeit: Gründungszuschuss beantragen. https://www.arbeitsagentur.de/en/node/6230
16. Bundesagentur für Arbeit: Musteranschreiben an die fachkundige Stelle (GZ 03). https://www.arbeitsagentur.de/datei/gruendungszuschuss-gz-musteranschreiben-an-fachkundige-stelle_ba053738.pdf
17. Bundesagentur für Arbeit: Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen (LES) beantragen. https://www.arbeitsagentur.de/grundsicherung/arbeit-finden/existenzgruendung/leistungen-zur-eingliederung-von-selbstaendigen
18. Bundesagentur für Arbeit: Einstiegsgeld für Selbstständigkeit. https://www.arbeitsagentur.de/grundsicherung/arbeit-finden/einstiegsgeld-selbststaendigkeit
19. Firmenkompass GmbH: CRM-Export Anfragen (Bitrix24, Stand 04.10.2026, 5.705 Anfragen). Eigene Daten, nicht öffentlich

---

Impressum
Herausgeber: Firmenkompass GmbH, Bockenheimer Landstraße 2–4, 60306 Frankfurt am Main, HRB 134663, Geschäftsführerin Eileen Tambor · info@firmenkompass.de · firmenkompass.de
Redaktion: Firmenkompass Research · Stand: 23. Oktober 2026 · Online-Fassung mit Datentabellen: firmenkompass.de/studien-reports/gruenden-aus-der-arbeitslosigkeit-2026/
Zitiervorschlag: Firmenkompass GmbH (2026): Gründen aus der Arbeitslosigkeit 2026. Mehr Förderung bei den Agenturen, wenig bei den Jobcentern. Frankfurt am Main.